



09.07.2024

Empfehlung KTP Sachkostenerstattung 2025 Schleswig-Holstein

Nachvollziehbare Kalkulation für eine
angemessene Sachkostenerstattung in Schleswig-Holstein.

je Kind/Std:

2,49 €

in angemieteten Räumen

2,08 €

in gemischt genutzten Räumen

Sonstiges:

4,34 €

Erhöhter Förderbedarf in angemieteten Räumen

3,52 €

Erhöhter Förderbedarf in gemischt genutzten Räumen

340,00 € jährlich

im Haushalt der Eltern



Zeitstrang Sachkostenerstattung

bis zur Kita-Reform 2020:

Von vielen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden 1,73 €/Kind/Std, angelehnt an die seit 2009 geltende Betriebskostenpauschale (BKP, steuerlich anerkannter Betrag für den pauschalen Betriebskostenabzug einer KТПP), auf welche auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als Orientierungsrahmen verweist, ggf. zzgl. Mietkostenzuschuss, erstattet. Dieser Betrag wurde in der Regel von den örtlichen Trägern, unabhängig von Ausfallzeiten, ganzjährig erstattet.

(Vgl. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/89194/5cf88fb5f7746b182b26935f371088e6/fakten-kindertagespflege-data.pdf>)

Kita-Reform: Änderungen zum 01.08.2020

Für den Start der Kita-Reform 2020 wurden die Sätze im KiTaG auf Basis der „Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Münder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“ (Vgl. <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/gutachten/2017/dv-expertise-kindertagespflege-2017.pdf>) kalkuliert um eine angemessene Erstattung der Sachkosten in Schleswig-Holstein gewährleisten zu können. In den Kalkulationen blieben wesentliche Bestandteile unberücksichtigt, so dass sich die Sachkostenerstattungswerte auf 1,33 € für angemietete und 1,10 € für gemischt genutzte Räume (Stand 2020), von denen die Ausfalltage (Anteil ca. 20%) an den örtlichen Träger zurück zu erstatten sind, faktisch halbiert haben. Eine

Halbierung der bislang anerkannten Qualität ist weder möglich noch wünschenswert.

01.01.2023:

Die jährliche 2%ige Erhöhung des Mindestsatzes, angelehnt an die damals geltende Zielinflationsrate der EZB, führt in 2023 zu einem Mindestsatz der Sachkostenerstattung von 1,42 bzw. 1,16 €. Weiterhin wird aufgrund der gestiegenen Energiekosten ein bis 31.12.2023 befristeter Zuschlag in Höhe von 0,08 € gewährt. Jeweils unter Rückforderung der Ausfalltage (Anteil ca. 20%) durch den örtlichen Träger.

06.04.2023:

Bund und Länder verständigen sich aufgrund der gestiegenen Betriebskosten in der Kindertagespflege auf die Erhöhung der Betriebskostenpauschale auf 400,- € je Kind/Monat, welches 2,31 €/Kind/Std. entspricht. (Vgl. <https://www.bvktп.de/media/2023-04-06-ertragsteuerliche-behandlung-der-kindertagespflege.pdf>).

31.12.2023:

Der Energiezuschlag in Höhe von 0,08 €/Kind/Std wird nicht verlängert und fällt weg. Damit tritt wieder der jährliche Inflationsausgleich in Höhe von jährlich 2% auf die 2019 ermittelten Sachkosten in Kraft.

Fazit:

Bis 2020 in der Regel 1,73€/Std ohne Rückforderung von Ausfalltagen

2024: Bei Inanspruchnahme von 50 einkalkulierten Ausfalltagen 0,95 €/Std (angemietet 1,17 €/Std).

Die tatsächlich entstehenden Sachkosten werden nur anteilig durch die örtlichen Träger erstattet. Durch die die gestiegene Inflation hat sich die Realerstattung seit 2020 jährlich weiterhin verringert. Es bedarf einer deutlichen Nachbesserung der Mindestsätze.



Kalkulationsempfehlung LV KTP SH:

Unter Anwendung und Berücksichtigung der vollständigen Kalkulationsmatrix der Expertise von Prof. Dr. Münder ergeben sich die nachfolgenden Einzelwerte:

Teil I: Raumkosten im Monat

Miete	786,10 €
Nebenkosten kalt/warm	198,80 €
Heizkostenzuschlag	75,60 €
Strom	47,55 €
Reinigung	144,56 €
Gesamtkosten	1.252,61 €
entspricht je Kind 1/5tel	250,52 €
Anerkennungsfähig in gemischt genutzten Räumen 77,78%	974,28 €
entspricht je Kind 1/5tel	194,86 €

Miete

Hierfür sind die Durchschnittsquadratmeterkosten anzusetzen, also die Mittelwerte der Mieten, bestehend aus Wohnungen in einfacher Lage mit einfacher Ausstattung, in mittlerer Lage mit mittlerer Ausstattung sowie höherwertiger Lage und entsprechend höherwertiger Ausstattung. Im Flächenbundesland Schleswig-Holstein sind vielfach Kleinstwohnungen mit den bisher erstattungsfähigen 45 m² nicht anmietbar, so dass von einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m² für die Betreuung, Bildung und Erziehung von 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern ausgegangen wird. Aus dem Mietspiegel 2022 für Schleswig-Holstein ergibt sich ein hier zu berücksichtigender Durchschnittswert für die reine Miete (sog. Kaltmiete ohne Nebenkosten) von 11,23 € (Stand: 07/2024) (Vgl. <https://www.mietpreise.info/mietspiegel/land/schleswig-holstein>). Damit ergibt sich für die angemietete Wohnung ein monatlicher Wert von 786,10 €.

→ KiTaG: 332,10 €
→ LV KTP SH: 786,10 €

Nebenkosten (kalte und warme), die vom Mieter zu tragen sind

Hier sind die mietvertraglich geschuldeten Betriebskosten (§ 556 Abs. 1 BGB, Betriebskostenverordnung) zu berücksichtigen, hinzukommen die Kosten für die Heizung. Dieses lässt sich aus entsprechendem Betriebskostenspiegel bzw. Heizspiegel entnehmen.

Für Schleswig-Holstein werden durchschnittlich 2,84 €/m² im Monat ausgewiesen (2017, jüngstes veröffentlichtes Erfassungsjahr). (Vgl. <https://www.mieterbund-schleswig-holstein.de/service/betriebskosten>). Daraus ergeben sich 198,80 € monatlich.

→ KiTaG: 123,75 €
→ LV KTP SH: 198,80 €



Heizkostenzuschlag

Seit Veröffentlichung des letzten Betriebskostenspiegels 2017 haben sich die Heizkosten mehr als verdoppelt. (Vgl.

[https://www.mieterbund.de/index.php?eID=tx_naw-securedl&u=0&g=0&t=1671876467&hash=aa3f70a6f59ae80532fb716dca9295caa531a615&file=fileadmin/pdf/hks/heizkosten-entwicklung_2005-](https://www.mieterbund.de/index.php?eID=tx_naw-securedl&u=0&g=0&t=1671876467&hash=aa3f70a6f59ae80532fb716dca9295caa531a615&file=fileadmin/pdf/hks/heizkosten-entwicklung_2005-2022.png)

[2022.png](https://www.mieterbund.de/index.php?eID=tx_naw-securedl&u=0&g=0&t=1671876467&hash=aa3f70a6f59ae80532fb716dca9295caa531a615&file=fileadmin/pdf/hks/heizkosten-entwicklung_2005-2022.png)) Es ist erforderlich hier einen Aufschlag zu kalkulieren um die gestiegenen Kosten abzubilden. Hierfür wird der im Betriebskostenspiegel 2017 für Heizung und Warmwasser angegebene Wert von 1,08 € zu 100% zum Ansatz gebracht.

↪ KiTaG: ohne
↪ LV KTP SH: 75,60 €

Strom

Basis für die Berechnung der Kosten für den Strom sind der Stromspiegel für Deutschland und die aktuellen Strompreise.

Der Stromspiegel wird für Haushalte erstellt, die ganzjährig genutzt werden, insofern ist zu berücksichtigen, dass bei angemieteten Räumen die Räume nur während der Betreuungszeit genutzt werden, dies sind 205 Tage anstelle von 365 Tagen, also an 56,16% der Jahrestage. Da zudem die Räume nur während der Betreuungszeit genutzt werden (also insbesondere an den entsprechenden Tagen auch nicht am Abend), erscheint ein Ansatz von 50 % realistisch. Entsprechend dem Stromspiegel setzt sich der Verbrauch an Strom aus verschiedenen Faktoren zusammen. Das ermöglicht es, die Faktoren zu berücksichtigen, die bei der Kindertagespflege von Bedeutung sind und diejenigen auszuschneiden, die nur in Haushalten relevant sind. Insofern sind nicht zu berücksichtigen die Anteile, die entsprechend den Stromspiegeln auf Informationstechnik, sowie TV und Audio entfallen (28%), bei den Anteilen, die

auf Kühl- und Gefriergeräte entfallen (11%) wird nur die Hälfte angesetzt (5,5%), ebenso wird nur die Hälfte angesetzt bei der Position, die „Sonstiges“ enthält (17%), also 8,5%. Die Positionen Waschen, Spülen, Trocknen, Licht und Kochen werden in vollem Umfang berücksichtigt (Vgl. <https://www.stromspiegel.de/fileadmin/co2/Multimedia/Infografiken/stromverbrauch-haushalt.png>). Damit ergibt sich anstelle des vollen Stromverbrauchs in Mehrpersonenhaushalten von 100% ein Abzug von 42% (28% plus 5,5% plus 8,5%), es sind also 58% zu berücksichtigen.

Bezogen auf die Vergleichswerte des Stromspiegels für Deutschland wurde jeweils der mittlere Verbrauch (Kategorie C und D) angesetzt, außerdem wird davon ausgegangen, dass Warmwasser ohne Strom hergestellt wird (dies ist nur in etwa einem Viertel der Haushalte der Fall), und es wurde für den Verbrauch (Kilowattstunden pro Jahr – kWh) ein Mittelwert aus Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienhäusern gebildet. Somit ergibt sich ein Jahresverbrauch von 3.190 kWh (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/UGR/private-haushalte/inhalt.html>). Entsprechend der vorzunehmenden Abzüge für Stromverbrauch, der in Kindertagespflegestellen nicht anfällt, sind hiervon 58%, d.h. 1.850,02 kWh zu berücksichtigen und dies hinsichtlich der nicht genutzten Tage bei der Kindertagespflege in Höhe von 50%, sodass von einem Verbrauchswert von 925,1 kWh jährlich auszugehen ist. Entsprechend dem gesetzlich gedeckelten Arbeitspreis von 0,4222 € pro kWh (Stand 01/2024 <https://www.co2online.de/energie-sparen/strom-sparen/strom-sparen-stromspartipps/strompreis/>) ergibt sich somit ein Arbeitspreis von 390,58 €. Der Grundpreis ist von der Höhe des Verbrauchs unabhängig und somit vollständig anzusetzen, also in Höhe von 180,00 €. Somit ergeben sich im Jahr Kosten für den



Stromverbrauch in Höhe von 570,58 €, das bedeutet pro Monat 47,55 €.

↪ KiTaG: 34,24
↪ LV KTP SH: 47,55 €

Reinigungskosten

Hier geht es um die sog. Grundreinigungskosten. Reinigungen, die von den Kindern altersgemäß selbst erledigt werden können und im Rahmen der Förderung und Erziehung auch sinnvollerweise von ihnen erledigt werden (z.B. Tische abwischen, Zusammenfegen von Staub, Erde nach Spielen im Freien) fallen hier nicht darunter. Für diese Grundreinigung ist bei angemieteten Räumen ein Ansatz von zwei Stunden Reinigung pro Woche notwendig. Der darauf entfallende Lohnkostenanteil entspricht bei Festlegung des als Durchschnittswert der Entgeltgruppe EG 2 des Tarifvertrages TVöD 2024 unter Berücksichtigung der Stufe 5 von 18,07 € x 2 Stunden pro Woche x 48 berücksichtigungsfähige Wochen im Jahr; im Ergebnis 1.734,72 € p.A. oder 144,56 € pro Monat.

↪ KiTaG: 122,94 €
↪ LV KTP SH: 144,56 €

Abschlag für die Betreuung in gemischt genutzten Räumen

Münder-Expertise: „Hier findet hinsichtlich der Räume, die nicht nur für die Kindertagespflege, sondern im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson auch von der Kindertagespflegeperson selbst (und ggf. weiteren Familienangehörigen) genutzt wird, eine prozentuale Abminderung statt. Dies sind etwa Räume wie Bad, Küche, Gemeinschaftsflächen (z.B. Flure) usw. Dieses Verfahren ist nur dann zulässig, wenn es sich tatsächlich um eine Doppelnutzung handelt. Sofern Räume im Eigentum von

Kindertagespflegepersonen ausschließlich für die Kindertagespflege benutzt werden (also auch Küchen, Flure, Toiletten wie z.B. bei einer Einliegerwohnung) wären diese Räume wie angemietete Räume zu behandeln, wenn sich im sog. Fremdvergleich ergäbe, dass diese Räume mittels Mietvertrag an dritte Personen vermietet werden können. Bei der Doppelnutzung der Räume wird üblicherweise ein Abschlag vorgenommen.“

Der Abschlag von 22,22% kann als angemessen anerkannt werden.

↪ KiTaG: Abschlag 22,22%
↪ LV KTP SH: Abschlag 22,22%

Teil II: kindbezogene Kosten im Monat

Hygienebedarf	5,02 €
Wäschereinigung	5,02 €
Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterial)	49,95 €
Einrichtungsgegenstände	12,56 €
Erhaltungsaufwand	3,60 €
Betriebsmittel Büro/Verwaltung	5,66 €
Fortbildung	1,70 €
Versicherung	4,00 €
Gesamtkosten Teil II	87,51 €

Hygienebedarf

Münder: „Hier handelt es sich um Verbrauchsmaterialien zur Körper-, Gesundheitspflege (z.B. Feuchttücher, Seife usw.). Dabei ist davon auszugehen, dass spezifisches Verbrauchsmaterial (wie z.B. Windeln, Creme usw.) von Eltern selbst gestellt wird.

Die hier anzusetzenden Werte beruhen auf Erfahrungswerten sowie Schätzungen des



Verbrauchs von entsprechenden Hygienemitteln, wie z.B. Seife, Desinfektionsmittel, Feuchttücher/Öltücher, Creme, Toilettenpapier, Zahnpasta, Zahnbürste, Sonnencreme usw. Dieser Bedarf ist mit einem Jahresbedarf in der Kindertagespflegestelle mit 249,- € anzusetzen, das bedeutet monatlich 20,- €, pro Kind 4,- €.“

Der Wert von 4,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2024 auf 5,02 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,- €
↳ LV KTP SH: 5,02 €

Wäschereinigung

Münder-Expertise: „Hier handelt es sich um die Wäsche der Kindertagespflegestelle, die für die Förderung der Kinder von Bedeutung ist wie z.B. Bettwäsche, Schürzen, Kittel, Handtücher, Wischlappen usw. Ein Betrag ist hierfür nur anzusetzen, wenn dafür Kosten bei den Kindertagespflegepersonen entstehen, was etwa dann, wenn die Wäsche umlaufend von den Eltern gewaschen wird, nicht der Fall wäre. Kosten für Strom und Wasser sind bereits bei den Nebenkosten der Raumkosten berücksichtigt. Damit sind hier in erster Linie Betriebskosten wie Waschmittel anzusetzen. Der zeitliche Aufwand wird nicht berücksichtigt, da das Wäschewaschen entsprechend dem Sinn des Sächsischen Bildungsplanes als Teil familiennaher Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kindern gestaltet werden soll, sodass hierfür kein separater zeitlicher Aufwand nötig wäre. Im Übrigen stünde hierfür auch die (in der Regel) zweistündige Schlafenszeit der Kinder zur Verfügung. In den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs entstanden 2015 bei Fremdleistungen, die an Firmen vergeben wurden, die die Wäsche abholen und bringen,

Wäschereinigungskosten in Höhe von 5,85 € pro Monat und Kind. Damit deckt ein monatlicher Betrag pro Kind in Höhe von 4,- € die im Rahmen der Kindertagespflege zu berücksichtigenden Betriebskosten für die Wäschereinigung ab.“

Der Wert von 4,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2024 auf 5,02 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,- €
↳ LV KTP SH: 5,02 €

Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial für Kinder (inkl. Verbrauchsmaterialien)

Münder-Expertise: „Hier handelt es sich wiederum nur um Materialien, die von der Kindertagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden. So werden von den Eltern z.B. die Kosten für die Ausgestaltung von Geburtstagen für ihre Kinder jeweils selbst übernommen.

Für einen Krippenplatz in Dresden ergibt sich ein Betrag von 7,73 €. In diesem Betrag sind die Kosten für Ausflüge usw. eingeschlossen, da wegen des Zuzahlungsverbots in den Kindertageseinrichtungen solche Kosten von den Eltern nicht selbst übernommen werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Betrag, wie er von der Landeshauptstadt Dresden angesetzt wird, von 6,50 € monatlich pro Kind, angemessen.“

In der o.g. Bewertung wird der Betrag für Kindertageseinrichtungen Schleswig-Holstein verwendet. Schleswig-Holstein erkennt die Kindertagespflege als gleichrangig an. Voraussetzung für ein gleichwertiges Angebot für Bildung, Betreuung und Erziehung ist, gleichwertige Bildungsmaterialien anschaffen zu können. Das KiTaG setzt 2020 als Betrag je Kind 500,- € im Jahr an, welcher der jährlichen Erhöhung



unterliegt. Somit wird hier ein angelegter Betrag pro Kind verwendet.

Der Wert von 41,67 € aus 2019 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2019-2024 auf 49,95 € erhöht.

↪ KiTaG: 6,50 €
↪ LV KTP SH: 49,95 €

Einrichtungsgegenstände (inkl. Ersatzbeschaffung Ausstattung)

Münder-Expertise: „In Anlehnung an steuerrechtliche/bilanztechnische Regelungen wird hier ein Abschreibungsbetrag angesetzt. Das bedeutet, dass – wie im Bereich von selbstständiger Tätigkeit generell – die Erstausrüstung vorzufinanzieren und dann über den entsprechenden Abnutzungszeitraum abzuschreiben ist. Weiterhin erscheint die Annahme eines Zeitraums von zehn Jahren für die Abnutzung (und damit auch die Abschreibung) der Einrichtungsgegenstände realistisch.“

Die Landeshauptstadt Dresden zahlt für die Erstausrüstung pro geschaffenen Betreuungsplatz einmalig 200,- €, d.h. bei einer Kindertagespflegestelle mit fünf fremden Kindern 1.000,- € einmalig, das ist im Folgenden zu berücksichtigen. Bei einem Gesamtwert der Einrichtungsgegenstände für die auf die Förderungsleistung gegenüber den Kindern bezogenen Gegenstände von 6.000,- € sind somit im Rahmen der Abschreibung 5.000,- € zu berücksichtigen, bei einem Abschreibungszeitraum von zehn Jahren ergibt sich jährlich ein Betrag von 500,- €, d.h. jährlich pro Kind von 100,- €, d.h. monatlich pro Kind 8,33 €.“

Der Wert von 10,- € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2024 auf 12,56 € erhöht.

↪ KiTaG: 10,- €
↪ LV KTP SH: 12,56 €

Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)

Münder-Expertise: „Der Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen) bei einer Kindertagespflegestelle ist etwa alle fünf Jahre notwendig. Recherchen im Internet (maler-vergleich.com) ergaben, dass für eine 45-qm-Wohnung mit bis zu 3 m hohen Wänden Malerkosten in Höhe von 580,- € (inkl. Material und Steuern) entstehen. Deswegen wird für diesen Aufwand (Schönheitsreparaturen) Kosten innerhalb von fünf Jahren in Höhe von 600,- € angesetzt, somit ergibt sich ein Jahresbetrag von 120,- € pro Kindertagespflegestelle, d.h. 24,- € pro Kind jährlich, d.h. 2,- € pro Kind pro Monat.“

Ein Wandanstrich alle 5 Jahre in der Kindertagesbetreuung wird nicht als ausreichend angesehen. Es ist von einer Renovierung im dreijährigen Rhythmus auszugehen. Unter Berücksichtigung von einer 70-qm-Wohnung ergeben sich daraus über das o.g. Vergleichsportale 650,- €, welches einen Jahresbetrag von 217,- € ergibt, d.h. 43,- € pro Kind jährlich, d.h. 3,60 € pro Kind pro Monat. Der im KiTaG angewandte Abschlag von 22,22% ist hier nicht anzuwenden, da die durch die Kinderbetreuung verursachten Schönheitsreparaturen in gemischt genutzten Räumen nicht weniger anfallen.

↪ KiTaG: 2,00 € / 1,56 €
↪ LV KTP SH: 3,60 €

Betriebsmittel für Büro und Verwaltung

Münder-Expertise: „Hierzu zählen alle Büromaterialien, Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, eMail), Fachzeitschriften u.Ä. In Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes werden hier folgende Werte angesetzt:



- Telefonkosten 0,83 €,
- Büromaterial 0,70 €,
- Verbrauch IT 0,63 €,
- Postaufwand 0,02 €,
- Öffentlichkeitsarbeit 0,14 €.
- Fachbücher/Fachzeitschriften 0,27 €.

Dabei handelt es sich um Monatswerte pro Kind, insgesamt also 2,59 €. In der Kindertagespflege ist davon auszugehen, dass diese Werte etwas höher angesetzt werden müssen wegen der geringeren Zahl der Kinder. Ein Ansatz von 4,50 € pro Monat und Kind ist somit realistisch.“

Der Wert von 4,50 € aus 2017 wird unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation 2017-2024 auf 5,66 € erhöht.

↳ KiTaG: 4,50 €
↳ LV KTP SH: 5,66 €

Fortbildung

Münder-Expertise: „Jährlich sind gemäß § 5 SächsQualiVO 20 Stunden fachbezogene Fortbildung für die Kindertagespflegepersonen verpflichtend. Welcher Betrag zugrunde zu legen ist, hängt entscheidend von der Situation vor Ort ab, z.B. ob kostenlose (oder kostengünstige) Angebote vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von ihm beauftragte Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Die Fortbildungsverpflichtung besteht unabhängig von der Zahl der zu fördernden Kinder in Kindertagespflegestellen. Damit bietet sich eine „Umlegung“ auf die Zahl der Kinder pro Monat nicht an, sondern es empfiehlt sich, unabhängig von der Zahl der Kinder einen jährlichen Sockelbetrag zur Verfügung zu stellen. Entsprechend § 6 Nr. 2 der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte soll fachliche Fortbildung bei Kindertagespflegepersonen im Umfang von 20 Stunden jährlich vorgenommen werden, das bedeutet

innerhalb des fünfjährigen Zeitraums (nachdem die Betriebserlaubniserteilung erneut überprüft wird) 100 Stunden; in der Praxis wird mit Unterrichtseinheiten gerechnet, eine Unterrichtseinheit beträgt 45 bis 60 Minuten. Die Landeshauptstadt Dresden bietet gegenwärtig (2017) zwei zweitägige (= 16 Unterrichtseinheiten) Fortbildungen kostenlos an, nämlich „Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung“ sowie „Aufsichtspflicht und Versicherungsfragen in der Kindertagespflege“. Außerdem wird der nach zwei Jahren notwendige, eintägige Auffrischkurs „Erste Hilfe für Kinder in Betreuungseinrichtungen“ (= neun Unterrichtseinheiten) nach entsprechender vorheriger Anmeldung bei der Unfallkasse Sachsen, durch diese finanziert. Darüber hinaus bieten die drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden Fortbildungen an, die 10,- € bis 30,- € kosten und vier bis acht Unterrichtseinheiten beinhalten. Damit kann mit einem Jahresbetrag von 100,- € für die Fortbildung den entsprechenden Anforderungen unkompliziert Rechnung getragen werden, es verbleiben freie Beträge, mit denen die Kindertagespflegeperson auch kostenpflichtige Fortbildungsveranstaltungen bei anderen Trägern wahrnehmen kann.“

Bei der nicht empfohlenen Umschlüsselung auf einen Wert Kind je Std ergeben sich daraus 1,70 € je Kind im Monat.

↳ KiTaG: 100,- €
↳ LV KTP SH: 100,- €

Versicherungen

Münder-Expertise: „Hierzu zählen auf die Kindertagespflegeperson und die Kindertagespflegestelle bezogene Versicherungen.“



KiTaG: Betriebsunterbrechungsversicherung 121,- €, Betriebshaftpflichtversicherung 119,- €.

↳ KiTaG: 240,- €
LV KTP SH: 240,- €

Ermittlung des Erstattungsbetrags je Kind/Std.

	Ange- mietete Räume	Gemischt genutzte Räume
Raumkosten mtl. 1/5stel	250,52 €	194,86 €
kindabhängige Kosten	87,51 €	87,51 €
Gesamtkosten mtl.	338,03 €	282,37 €
Sachkosten- erstattung je Kind/Std	2,49 €	2,08 €

In Schleswig-Holstein sollen die Sachkosten im Gegensatz zur Münden-Expertise, die Monatspauschalen je Kind/Monat vorsieht, pro Kind/Std erstattet werden. Hierfür muss nicht nur die durchschnittliche Auslastung der Kinderanzahl Berücksichtigung finden, sondern auch die gebuchten Betreuungsstunden in die Kalkulation einfließen. Hierfür wird der Auslastungsgrad von 80% bei 39 Wochenarbeitsstunden entsprechend TVÖD-Arbeitszeit angewandt. Der Stundenbetrag ergibt sich aus den Gesamtkosten / 39 Wochenstunden / 4,35 Wochen im Monat / 0,8 (Auslastung)

↳ KiTaG: 93,73 %
LV KTP SH: 80 %

Erhöhte Sachkostenerstattung (Platzreduzierung, erhöhter Förderbedarf)

Hier werden analog zum KiTaG die durch die erforderliche Platzreduzierung ungedeckten Raumkosten berücksichtigt: Zweimal Raumkosten plus einmal kindabhängige Kosten. Daraus ergeben sich für angemietete Räume Gesamtkosten in Höhe von 588,55 €, d.h. 4,34 € je Kind und Stunde, sowie für gemischt genutzte Räume 477,23 €, d.h. 3,52 € je Kind und Stunde.

↳ KiTaG: 2x Raumkosten, 1x kindbezogene Kosten
LV KTP SH: 2x Raumkosten, 1x kindbezogene Kosten

Sachkostenerstattung im Haushalt der Eltern

Hier werden lediglich die jährlichen Kosten in Höhe von 340,- € für Fortbildung und Versicherungen berücksichtigt, da die weiteren Kosten in der Regel direkt durch die Eltern getragen werden. Eine Erstattung umgerechnet auf einen Stundenbetrag unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Auslastung ist hier nicht zielführend, da in der Regel nur ein bis zwei Kinder gefördert werden. Hier ist eine jährliche Erstattung vorzusehen.

↳ KiTaG: Erstattung Kind/Std
LV KTP SH: Jahrespauschale

Jährliche Anpassung:

↳ KiTaG: jährl. Erhöhung 2%
LV KTP SH: jährliche Erhöhung durch Anpassung der Einzelpositionen der Kalkulation unter Berücksichtigung der Inflation. Auf einen festen Erhöhungssatz kann bei stabilen Verhältnissen wieder zurückgegriffen werden. Die



Angemessenheit ist jährlich zu überprüfen.

Ausfalltage:

Die Sachkostenerstattungen sind unabhängig von Ausfalltagen zu erstatten, da die entsprechenden Minderungen der Erstattungen bereits in den Kalkulationen der Mietnebenkosten Berücksichtigung gefunden haben.

- ↳ KiTaG: Erhöhung der Sätze und Rückerstattung von Ausfalltagen mit hohem Verwaltungsaufwand
- ↳ LV KTP SH: angemessener Stundensatz bleibt ohne Hinzurechnung von kalkulierten möglichen Ausfalltagen erhalten, dafür ganzjährig gezahlt